

**Richtlinie zur Förderung von teambezogenen
Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der inklusiven
alltagsintegrierten Sprachbildung in den Kindertagesstätten im
Landkreis Göttingen**

1. Grundlagen und Zielsetzung

Der Landkreis Göttingen fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe des § 79a SGB VIII zur Gewährleistung der Qualität der Aufgabenwahrnehmung gem. § 31 Abs. 1 NKitaG Qualifizierungsmaßnahmen für Teams in den Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Göttingen als öffentlicher Jugendhilfeträger.

Die Förderung soll zu einer systematischen Implementierung einer inklusiven alltagsintegrierten Sprachbildung in den pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtungen beitragen und die Unterstützung aller Kinder vom Eintritt in die Kindertageseinrichtung bis zur Einschulung unter Berücksichtigung individueller Bedarfe sicherstellen. Orientierung für die Kindertageseinrichtungen bietet dabei das regionale Konzept zur inklusiven alltagsintegrierten Sprachbildung im Landkreis Göttingen.

2. Fördergegenstand, Förderungsumfang, Zuwendungsempfänger und Förderkriterien

Aus dieser Richtlinie werden ausschließlich teambezogene Qualifizierungsmaßnahmen einer Kindertageseinrichtung mit bis zu 800,00 € pro Jahr gefördert. Es werden bis zu dieser Grenze die tatsächlich entstandenen Kosten der Qualifizierungsmaßnahme aus Mitteln des Landkreises gezahlt. Kosten, die über dieser Grenze liegen, müssen vom Träger der Kindertageseinrichtung selbst übernommen werden. Gefördert werden:

- Honorar-, Fahrt- und Übernachtungskosten für Referent*innen
- Raumkosten (sofern die Qualifizierungsmaßnahme nicht in der Kindertageseinrichtung stattfindet)
- Fahrtkosten für die Teilnehmenden der Qualifizierungsmaßnahme (sofern die Qualifizierungsmaßnahme nicht in der Kindertageseinrichtung stattfindet)
- Kosten für Schulungsmaterial
- Kosten für Verpflegung im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme

Eine teambezogene Qualifizierungsmaßnahme muss mindestens die Hälfte der pädagogischen Mitarbeiter*innen einer Kindertageseinrichtung einbeziehen. Qualifizierungsmaßnahmen einzelner Mitarbeiter*innen einer Kindertageseinrichtung sind nicht förderfähig nach dieser Richtlinie.

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die Träger von Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Göttingen. Zuwendungsvoraussetzung ist

- ein von der Kindertageseinrichtung entwickeltes Konzept zur Erreichung der Förderziele.

Dabei müssen die folgenden Handlungsempfehlungen zur Sprachbildung im Elementarbereich berücksichtigt werden:

- die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur systematischen Integration von inklusiver alltagsintegrierter Sprachbildung im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung,
- die Weiterentwicklung und Umsetzung von Beobachtung, Dokumentation und Reflexion der Sprachbildung mit Hilfe der Videografie,
- die Entwicklung von sicheren Handlungskompetenzen der pädagogischen Fachkräfte in der Zusammenarbeit mit Familien mit Hilfe der Videografie,
- die Qualifizierung von Fach- und Leitungskräften, einschließlich Beratung, und Coaching mit Hilfe der Videografie.

Die geplante Qualifizierungsmaßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, muss thematisch im Rahmen der oben genannten Kriterien liegen und bei der Antragsstellung benannt werden. Bei Antragsstellung muss noch keine konkrete Veranstaltung benannt sein.

Die geplante Qualifizierungsmaßnahme muss in dem Kalenderjahr durchgeführt werden, für das die Förderung bewilligt wurde.

3. Antragsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis

Anträge auf Förderung einer geplanten teambezogenen Qualifizierungsmaßnahme können formgebunden jederzeit an den Landkreis Göttingen, Fachbereich Jugend gestellt werden.

Die Anträge auf Förderung einer teambezogenen Qualifizierungsmaßnahme werden nach Antragseingang bearbeitet und bei Vorliegen der geforderten Förderkriterien bewilligt („Windhund“-Prinzip).

Nach der Ausschöpfung der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel für teambezogene Qualifizierungsmaßnahmen zur inklusiven alltagsintegrierten Sprachbildung im Landkreis Göttingen, wird eine Warteliste erstellt, um die Kindertageseinrichtungen, die zunächst nicht berücksichtigt werden konnten, im nächsten Jahr oder bei frei werdenden Mitteln zu fördern. Durch die Aufnahme auf die Warteliste entsteht kein Anspruch auf eine Förderung.

Wenn eine geplante Veranstaltung nicht in dem Jahr stattfindet, für das die Förderung bewilligt wurde, sind die Träger, die eine Förderungszusage erhalten haben, verpflichtet, unverzüglich innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis schriftlich den Landkreis Göttingen, Fachbereich Jugend zu informieren. Damit erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel. Die zugesagten Mittel werden dann für den nächsten auf der Warteliste befindlichen Förderantrag freigegeben.

Nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme ist für den Mittelabruf der bewilligten Fördersumme ein formgebundener einfacher Verwendungsnachweis, in dem die Ausgaben aufgeschlüsselt nach den unter Punkt 2 dieser Richtlinie aufgeführten förderfähigen Kosten dargestellt sind, vorzugsweise in digitaler Form in der Regel einen Monat nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme, spätestens zum 31.01 des Folgejahres einzureichen. Bei verspäteter Einreichung des Verwendungsnachweises entfällt der Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Fördermittel. Die Zuwendungsempfänger erklären ohne Vorlage der einzelnen Rechnungen die Richtigkeit der gemachten Angaben und verpflichten sich, die zugrunde liegenden Rechnungen fünf Jahre für eine mögliche Rechnungsprüfung aufzubewahren.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft und tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Göttingen, 19.07.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Der Landrat

Gez. Marcel Riethig

Marcel Riethig